

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
Sprengel 1 Gemeindeamt	Hauptstraße 24 9314 Launsdorf	100 Meter
Sprengel 2 Gemeindeamt	Hauptstraße 24 9314 Launsdorf	100 Meter
Sprengel 3 GH Joas	Thalsdorf 8 9314 Launsdorf	100 Meter
Sprengel 4 VS St. Georgen am Lgs.	Otwinusstraße 7 9313 St. Georgen a. Lgs	100 Meter

### 2. Wahlzeit von **08:00 bis 12:00 Uhr** \*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung  
angeschlagen am 21. NOV. 2024



Der Bürgermeister:

\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!